

# **BL\_GERICHTE 2018-11-14-vv-4 vom 14. November 2018**

BL Gerichte, 2018-11-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_2018-11-14-vv-4](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_2018-11-14-vv-4)

FR: BL\_GERICHTE 2018-11-14-vv-4 du 14 novembre 2018

IT: BL\_GERICHTE 2018-11-14-vv-4 del 14 novembre 2018

## **Regeste**

Altlastensanierung / Beschwerdelegitimation von Anwohnern und Umweltverbänden gegen die Sanierungsverfügung

## **Erwägungen**

### **E. 10**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keiner der Beschwerdeführer zur Erhebung der Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat legitimiert ist. Dessen Nichteintretensentscheid verletzt somit kein Recht und ist zu bestätigen. Die Beschwerde ist dementsprechend vollum- fänglich abzuweisen.

### **E. 11**

Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Vor- liegend sind die Verfahrenskosten von Fr. 2'200.-- ausgangsgemäss den Beschwerdeführern in solidarischer Verbindung aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der glei- chen Höhe zu verrechnen. Die Parteikosten sind in Anwendung von § 21 VPO wettzuschlagen.

Seite 17 <http://www.bl.ch/kantonsgericht> Demgemäss wird e r k a n n t :

://: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 2'200.-- werden den Be- schwerdeführern in solidarischer Verbindung auferlegt und mit dem ge- leisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 2'200.-- verrechnet.

3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen.

Vizepräsident

Gerichtsschreiber

Gegen diesen Entscheid wurde am 28. Februar 2019 Beschwerde beim Bundesgericht (Verfah- rensnummer 1C\_125/2019) erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.